



## Erläuterungen zur Berechnung des Tourismusbeitrags

### 1. Was ist der Tourismusbeitrag?

Zur Deckung Ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen hebt die Landeshauptstadt Bregenz einen Tourismusbeitrag von Personen ein, die von einem im Stadtgebiet gelegenen Standort aus selbständig tätig werden (Beitragspflichtige).

### 2. Wie berechnet sich der Tourismusbeitrag?

Die Berechnung des Tourismusbeitrags ergibt sich aus einer Multiplikation der **Bemessungsgrundlage** mit dem **Hebesatz** des betreffenden Jahres.

Die **Bemessungsgrundlage** des Tourismusbeitrags ist **grundsätzlich** (siehe Ausnahmen in Punkt 3.) ein bestimmter Anteil des abgabepflichtigen Umsatzes des zweitvorangegangenen Kalender- bzw Geschäftsjahres, den der/die Beitragspflichtige von diesem Standort aus erwirtschaftet hat. Die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2020 ist daher grundsätzlich ein Anteil des Umsatzes des Kalender- bzw Geschäftsjahres 2018.

Die Höhe des Anteils vom Umsatz richtet sich danach, in welche Abgabegruppe laut Abgabegruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 idGF der/die Beitragspflichtige auf Grund seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt und beträgt:

Abgabegruppe 1	90 v.H.
Abgabegruppe 2	70 v.H.
Abgabegruppe 3	50 v.H.
Abgabegruppe 4	30 v.H.
Abgabegruppe 5	15 v.H.
Abgabegruppe 6	10 v.H.
Abgabegruppe 7	5 v.H.

des jeweiligen Umsatzes.

Soweit eine/ein Beitragspflichtige(r) mehreren Erwerbszwecken nachgeht bzw beim Erwerbszweig des Handels mehrere Warengruppen zutreffen, muss eine entsprechende Aufteilung der Umsätze in die entsprechenden Abgabegruppen erfolgen.

Der Hebesatz des betreffenden Jahres wird alljährlich von der Landeshauptstadt Bregenz neu beschlossen. Für das Jahr 2020 beträgt der Hebesatz **2,65 von Tausend**.

Daher errechnet sich der Tourismusbeitrag für das Jahr 2020 grundsätzlich wie folgt:

**Bemessungsgrundlage (vorgesehener Prozentsatz des Umsatzes) x 2,65/1000**

**Hinweis:** Für die ersten drei Jahre ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind Besonderheiten bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zu beachten (siehe Punkt 3.)

### 3. Welche Besonderheiten sind bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage in den ersten drei Jahren ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu beachten?

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2018:**

Beitragspflichtige, die im **Jahr 2018** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, müssen für die Berechnung des Tourismusbeitrags 2020 den Umsatz des Jahres 2018 nach allgemeinen Erfahrungen auf einen Betrag **hochrechnen**, der bei ganzjähriger Tätigkeit erzielt worden wäre. Der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgesehene Anteil dieses Umsatzes ist wiederum nach der Abgabegruppenverordnung zu bestimmen.

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2019:**

Beitragspflichtige, die im **Jahr 2019** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, haben im Jahr 2020 sowohl den Tourismusbeitrag des Jahres 2019 als auch den Tourismusbeitrag des Jahres 2020 zu entrichten. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2019 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2019 und der Hebesatz **2,60 von Tausend** maßgeblich. Für den Tourismusbeitrag 2020 ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrags 2020 ist dabei der Hebesatz **2,65 von Tausend** maßgeblich. Der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgesehene Anteil dieses Umsatzes ist wiederum nach der Abgabegruppenverordnung zu bestimmen.

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2020:**

Abgabepflichtige, die ihre Tätigkeit in Bregenz im **Jahre 2020** aufgenommen haben, haben diesen erst im Jahr 2021 zusammen mit dem Tourismusbeitrag 2021 zu entrichten.

### 4. Wann muss kein Tourismusbeitrag entrichtet werden?

- **Grundsätzliche Ausnahmen:**

Von der Beitragspflicht grundsätzlich ausgenommen und daher nicht zur Bemessungsgrundlage zu zählen sind folgende Umsätze:

- a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Anhangs zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995;
- b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer, ausgenommen an Letztverbraucher, oder aus sonstigen Leistungen in anderen Bundesländern, wenn sie in den Aufzeichnungen gemäß § 12 nachgewiesen sind; der § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 gilt sinngemäß;

- c) Umsätze aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 7 des Anhangs zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/ 1995;
- d) Umsätze aus sonstigen Leistungen gemäß § 3a des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995, soweit sie im Inland nicht steuerbar sind;
- e) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;
- f) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
- g) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.

- **Mindestbetrag für die Entrichtung:**

Der Tourismusbeitrag muss nicht entrichtet werden, wenn er nach Durchführung der Selbstbemessung nicht die Mindesthöhe von **30 Euro** erreicht. In diesem Falle wird um eine kurze schriftliche Mitteilung an die Abgabenbehörde gebeten.

## 5. Gibt es Beispiele für die Berechnung des Tourismusbeitrags?

Da die Landeshauptstadt Bregenz der Ortsklasse C zuzuordnen ist, fällt beispielsweise ein Anlageberater aufgrund seiner Zuordnung nach der Abgabegruppenverordnung in die Abgabegruppe 5. Daher beträgt die Bemessungsgrundlage in seinem Fall 15% des betreffenden Umsatzes. In den nachfolgenden Beispielen kann nachvollzogen werden, wie in Abhängigkeit von Zeitpunkt der Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit der Tourismusbeitrag zu berechnen ist, den der Anlageberater im Jahr 2020 zu entrichten hat:

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2020** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit vor dem Jahr 2018:**

Hier hat der Anlageberater die Bemessungsgrundlage aus dem abgabepflichtigen Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres zu ermitteln und daher aus dem Umsatz des Jahres 2018. Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahr 2018 von 200.000 beträgt die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag in seinem Fall somit 30.000 Euro (15% von 200.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2020 beträgt daher 79,50 Euro (30.000 Euro x 2,65 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2020** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2018:**

Hier hat der Anlageberater die Bemessungsgrundlage ebenfalls aus dem abgabepflichtigen Umsatz des Jahres 2018 zu ermitteln. Allerdings hat der diesen Umsatz, wie bereits beim Tourismusbeitrag 2019, zuvor nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung auf einen Betrag hochzurechnen, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Geht man daher davon aus, dass sein abgabepflichtiger Umsatz nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung im Jahr 2018 bei ganzjähriger Tätigkeit 300.000 Euro betragen hätte, ist die

Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2020 somit 45.000 Euro (15% von 300.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2020 beträgt daher 119,25 Euro (45.000 Euro x 2,65 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2019 und 2020** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2019:**

Hier hat der Anlageberater sowohl den Tourismusbeitrag des Jahres 2019 als auch den Tourismusbeitrag des Jahres 2020 zu entrichten:

Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahr 2019 von 250.000 Euro beträgt die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2019 37.500 Euro (= 15 v.H. von 250.000 Euro). Die Höhe des Tourismusbeitrages 2019 ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem für das Jahr 2019 verordneten Hebesatz und beträgt im angeführten Beispiel 97,50 Euro (37.500 Euro x 2,60 durch Tausend).

Für den Tourismusbeitrag 2020 muss er diesen Umsatz zuvor nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung auf einen Betrag hochrechnen, den bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt hätte. Geht man daher davon aus, dass sein abgabepflichtiger Umsatz des Jahres 2019 bei einer Hochrechnung nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung bei ganzjähriger Tätigkeit 350.000 Euro betragen hätte, ist die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2020 somit 52.500 Euro (15% von 350.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2020 beträgt daher 139,13 Euro (52.500 Euro x 2,65 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2020 und 2021** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2020:**

Sowohl der Tourismusbeitrag des Jahres 2020 als auch der des Jahres 2021 werden **erst am 15.06.2021 fällig** und müssen daher erst dann entrichtet werden.

Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahr 2020 von 150.000 Euro beträgt die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2020 22.500 Euro (= 15 v.H. von 150.000 Euro). Die Höhe des Tourismusbeitrages 2020 ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem für das Jahr 2020 verordneten Hebesatz und beträgt im angeführten Beispiel 59,63 Euro (22.500 Euro x 2,65 durch Tausend).

Für den Tourismusbeitrag 2021 muss der Anlageberater den Umsatz des Jahres 2020 nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung auf einen Betrag hochrechnen, den er bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt hätte. Die Bemessungsgrundlage von 15% dieses hochgerechneten Umsatzes ist schließlich mit dem für das Jahr 2021 beschlossenen Hebesatz zu multiplizieren.

## 6. Wenn kann ich kontaktieren, wenn ich Fragen zur Berechnung des Tourismusbeitrags habe?

Bei Fragen zur Selbstberechnung des Tourismusbeitrages stehen Ihnen die Mitarbeiter der Dienststelle Abgabe unter der Telefon-Nr. 05574/410 DW 1444 bzw unter [abgaben@bregenz.at](mailto:abgaben@bregenz.at) gerne zur Verfügung.